

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1980	Nummer 97
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 8. 1980	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen . . . . .	2071
20510	18. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Fahrzeugüberprüfungen durch die Polizei . . . . .	2071
20510	26. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Erhebung von Sicherheitsleistungen durch die Polizei . . . . .	2071
20520 831	8. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Beschäftigung von verwaltungseigenen Reinigungskräften in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei . . . . .	2076
20522	26. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Beköstigungsgeld der Teilnehmer an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei . . . . .	2076
2134	20. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Überprüfung von Atemschutzgeräten bei den Feuerwehren . . . . .	2076
21504	20. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Luftschutzhilfsdienst; örtlicher Alarmdienst; Rechtsschutz in Strafsachen . . . . .	2076
21700 2160 8301	20. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Behandlung von Sonderzuwendungen zum Weihnachtsfest in der Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendwohlfahrt . . . . .	2076
230	20. 8. 1980	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1986 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund (Lütgendortmund) . . . . .	2076
26	19. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausländerwesen; Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge . . . . .	2077
61105	25. 7. 1980	RdErl. d. Finanzministers Verpflichtung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen zur Entrichtung der Steuer im Abzugsverfahren für Umsätze, die sie von nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern empfangen haben, nach dem Umsatzsteuergesetz 1980 – Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts – . . . . .	2077
7113 8050 8051 8052	5. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ladenzeitrecht, Arbeitszeitrecht, Jugendarbeitsschutz, Frauenarbeitsschutz . . . . .	2078
71342	29. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II) . . . . .	2078
71342	29. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Vermarkung von Grenz- und Vermessungspunkten . . . . .	2078

Fortsetzung nächste Seite

71342	20. 8. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausführung von Vermessungen zur Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters . . . . .	2078
8050	11. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 Buchst. c) Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung . . . . .	2079
8051	21. 8. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anzahl der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz . . . . .	2079

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
29. 7. 1980	<b>Innenminister</b> RdErl. – Fortführungserlaß II . . . . .	2079
19. 8. 1980	<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b> Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .	2080
8. 9. 1980	<b>Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz</b> Bek. – Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode . . . . .	2080

20310

## I.

**Anwendung des Mutterschutzgesetzes  
auf die im Landesdienst  
beschäftigt Arbeitnehmerinnen**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 8. 1980 –  
B 4000 – 1.7 – IV 1

Die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind durch Änderungtarifverträge vom 21. Mai 1980 mit Wirkung vom 1. Juni 1980 geändert worden (vgl. Gem. RdErl. v. 19. 6. u. v. 25. 6. 1980 – MBl. NW. S. 1779, 1797 u. 1798). Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung des Urlaubsgeldes wurden für die Frauen verbessert, die das Urlaubsgeld nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld anstelle der Vergütung bzw. des Lohnes oder der Ausbildungsvergütung in den maßgebenden Zeiträumen nach bisherigem Recht nicht erhalten konnten.

Zur Anpassung an die neue Rechtslage erhält Nr. 2 a Buchst. e) Unterabs. 2 meines RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBL. NW. 20310) folgende Fassung:

Nach § 1 Abs. 1 der Tarifverträge über das Urlaubsgeld ist eine der Anspruchsvoraussetzungen für das Urlaubsgeld, daß der Beschäftigte mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge aus dem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis hat. Für Frauen, die diese Anspruchsvoraussetzung nur deshalb nicht erfüllen, weil sie für den Monat Juli Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhalten haben, enthalten die Tarifverträge besondere Vorschriften, die die allgemeine Regelung ergänzen. Danach genügt es bei Frauen, die nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld oder wegen des Ablaufs der Frist für den Bezug von Krankenbezügen im Juli des laufenden Jahres keinen Anspruch auf Bezüge aus dem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis haben, daß sie Anspruch auf solche Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate im ersten Kalenderhalbjahr des laufenden Jahres hatten (jeweiliger § 1 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 TV.). Frauen, die auch diese Voraussetzung nur wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld im ersten Halbjahr nicht erfüllen, erhalten das Urlaubsgeld nach den mit Wirkung vom 1. Juni 1980 angefügten jeweiligen Unterabsätzen 3 der vorgenannten Tarifvorschriften, wenn sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. jeweiliger § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TV.) erfüllen und die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes oder an den Mutterschaftsurlaub wieder aufgenommen haben. Wurde die Arbeit bzw. Ausbildung erst später wieder aufgenommen, ist diese Anspruchsvoraussetzung nicht erfüllt. Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 1 und 2 werden hierdurch jedoch nicht berührt.

– MBl. NW. 1980 S. 2071.

20510

**Fahrzeugüberprüfungen  
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 8. 1980 –  
IV C 5 – 6213/1541

Nr. 8 des RdErl. d. Innenministers v. 16. 3. 1970 (SMBL. NW. 20510) erhält folgende neue Fassung:

Bei besonders angeordneten Verkehrskontrollen (z. B. Standkontrollen) sind den überprüften Fahrzeugführern die vorgeschriebenen Kontrollbescheinigungen auszuhändigen, falls eine Mängelkarte nicht ausgestellt wird. Diese Kontrollbescheinigungen werden bei weiteren Kontrollen bis zu 24 Stunden anerkannt. Dies gilt auch zwischen den Bundesländern. Bei einer weiteren Kontrolle sollten sich die Überprüfungen des Fahrzeugführers auf das unbedingt und konkret notwendige Maß beschränken. Im übrigen sind Doppelüberprüfungen durch Koordinierung vorgesehener Standkontrollen so weit wie möglich auszuschließen.

– MBl. NW. 1980 S. 2071.

20510

**Erhebung von Sicherheitsleistungen  
durch die Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1980 –  
IV A 2 – 271

## 1 Allgemeines

Sind Personen, die im Geltungsbereich der Strafprozeßordnung keinen festen Wohnsitz haben, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit dringend verdächtig, kann die Polizei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Sicherheitsleistungen erheben.

## 2 Ordnungswidrigkeiten

Wegen der Schwierigkeiten, die mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Ausland verbunden sind, ist dem Betroffenen grundsätzlich noch an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern.

2.1 Soll die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden oder erklärt sich der Betroffene bei einer geringfügigen Ordnungswidrigkeit mit einer Verwarnung unter Erhebung eines Verwarnungsgeldes nicht einverstanden, ist er nach seiner Bereitschaft zur Leistung einer Sicherheit und zur Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten zu befragen. Gibt er eine entsprechende Erklärung nicht ab, kann nach § 46 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 132 StPO angeordnet werden, daß er eine Sicherheit leistet und einen Zustellungsbevollmächtigten bestellt.

2.12 Die Anordnung dürfen gemäß § 46 OWiG i. V. m. § 132 Abs. 2 StPO nur die Richter, bei Gefahr im Verzuge auch die Verwaltungsbehörden i. S. d. § 36 OWiG oder die ermächtigten Polizeivollzugsbeamten (§ 152 GVG) treffen. Verwaltungsbehörden i. S. d. Satz 1 sind die Polizeibehörden, soweit ihnen durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zumindest bis zur Abgabe der Sache an die Kreisordnungsbehörde oder an die Staatsanwaltschaft übertragen worden ist.

Gefahr im Verzuge ist anzunehmen, wenn den Umständen nach zu befürchten ist, daß die Anordnung des Richters nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, insbesondere wenn

- 1. der Betroffene sich nur auf der Durchreise durch das Bundesgebiet befindet  
und
- 2. der Richter nicht erreichbar  
oder  
der Betroffene nicht bereit ist, den Richter aufzusuchen.

## 2.2 Höhe und Art der Sicherheitsleistung

2.21 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der zu erwartenden Geldbuße und den voraussichtlichen Kosten. Anhaltspunkte für die zu erwartende Geldbuße geben die Bußgeld- und Verwarnungsgeldkataloge.

Zu den Kosten gehören auch die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer, da Art. 6 Abs. 3 Buchstabe e) der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) nicht für Ordnungswidrigkeitenverfahren gilt. Sofern eine Ordnungswidrigkeit zusammen mit einer Straftat verfolgt wird, ist gemäß Nr. 3.1 von der Erhebung einer Sicherheitsleistung für die Dolmetscher- und Übersetzerkosten abzusehen.

2.22 Der als Sicherheitsleistung festgesetzte Geldbetrag ist grundsätzlich in Deutscher Mark, und zwar in bar, zu verlangen. Es ist jedoch zulässig,

- einen auf den festgesetzten DM-Betrag ausgestellten Scheck bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung entgegenzunehmen,

- einen Scheck, der auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
  - einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
  - einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.
- 2.23 Über andere Arten der Sicherheitsleistung (Hinterlegung von Wertpapieren, Pfandbestellung, Bürgschaft geeigneter Personen gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 116 a Abs. 1 StPO) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anstelle einer an sich möglichen Sicherheit i. S. d. Nummer 2.22 der Zweck der Maßnahme auch durch eine angebotene andere Art der Sicherheitsleistung erfüllt werden kann.
- 2.24 Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen unter Benutzung des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 1). Je eine Durchschrift der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, für den Zustellungsbevollmächtigten, für die Polizei sowie für den Betroffenen bestimmt.
- Dem Betroffenen ist das Formular „Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 2) auszuhändigen, das dem Vordrucksatz beigefügt ist.
- Kann im Einzelfall keine Sicherheit erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand gemäß Nummer 2.4 beschlagnahmt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Anzeige aufzunehmen. Das Ausfüllen des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ erübrigt sich dann.
- 2.25 Der als Sicherheit entgegengenommene Betrag (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit) ist von der Polizei unverzüglich der Kasse der für die Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- 2.3 Zustellungsbevollmächtigter**
- 2.31 Mit der Sicherheitsleistung ist gleichzeitig anzuordnen, daß der Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts (§ 68 OWiG) wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Diese Anordnung unterbleibt, falls die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr die zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist.
- 2.32 Die Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, ist auch dann zu treffen, wenn im Einzelfall keine Sicherheitsleistung erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten werden dann in der Anzeige vermerkt.
- 2.33 Als Zustellungsbevollmächtigte kommen Angehörige der Verwaltungsbehörde, Rechtsanwälte, Vertreter von Automobilverbänden oder sonstige geeignete Personen in Betracht. Die Polizeibehörden haben im Einvernehmen mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eine entsprechende Liste zu führen.
- Falls der Betroffene einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten bestellen will, ist er darauf hinzuweisen, daß er den Rechtsanwalt beauftragen muß und daß für ihn Kosten entstehen können. Für den Fall, daß der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annimmt, ist vorsorglich ein weiterer Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.
- 2.4 Beschlagnahme**
- 2.41 Befolgt der Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder lehnt er es ab, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, so können Be- förderungsmittel und andere Sachen (auch Bargeld), die der Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden.
- 2.42 Bei der Entscheidung, welche Sachen zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen. Im einzelnen gilt folgendes:
- Der Wert der beschlagnahmten Sachen soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Nicht beschlagnahmt werden sollen ferner Gegenstände, die während der Beschlagnahme verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Nicht beschlagnahmt werden sollen Sachen, die gemäß § 811 ZPO unpfändbar sind.
- 2.43 Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen unter Benutzung des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“. Die Nummern 2.24 und 2.25 gelten sinngemäß.
- 3 Straftaten**
- 3.1 Sicherheitsleistung bei Straftaten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen (§ 132 StPO)**
- Für die Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften unter Nummer 2 entsprechend, allerdings mit der Einschränkung, daß zu den Kosten des Verfahrens gemäß Art. 8 Abs. 3 Buchstabe 3) MRK nicht die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer gehören, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der die deutsche Sprache nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist.
- 3.2 Sicherheitsleistungen bei Straftaten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vorliegen (§ 127 a StPO)
- 3.21 Von einer Festnahme kann abgesehen werden, wenn
1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird,
  2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
  3. der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.
- 3.22 Die Entscheidung nach Nummer 3.21 kann jeder Polizeivollzugsbeamte treffen. Die Nummern 2.21 bis 2.24 und 3.1 sind entsprechend anzuwenden. Der Polizeivollzugsbeamte soll den Beschuldigten festnehmen und die Entscheidung des Richters am Amtsgericht herbeiführen, wenn Zweifel bestehen, ob die unter Nummer 3.21 genannten Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Polizeivollzugsbeamte sich nicht in der Lage sieht, die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen.
- 3.23 Weigert sich der Beschuldigte, die angeordnete Sicherheit zu leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so ist er vorläufig festzunehmen. Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist herbeizuführen (§ 128 Abs. 1 StPO).
- 3.3 Der als Sicherheitsleistung entgegengenommene Betrag (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit) ist von der Polizei unverzüglich einer Gerichtskasse unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zuzuleiten.
- 3.4 Soweit Ermittlungen im Ausland erforderlich werden, sind sie bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Anlage 1

Anlage 2

- einen Scheck, der auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, bei Vorlage der Scheckkarte entgegenzunehmen,
- einen Reisescheck, der auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung ausgestellt ist, entgegenzunehmen,
- einen Kreditbrief der AIT (Alliance Internationale de Tourisme) entgegenzunehmen, der mindestens auf den festgesetzten DM-Betrag oder auf einen dem DM-Betrag etwa entsprechenden Betrag in ausländischer Währung lautet.

2.23 Über andere Arten der Sicherheitsleistung (Hinterlegung von Wertpapieren, Pfandbestellung, Bürgschaft geeigneter Personen gemäß § 132 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 116 a Abs. 1 StPO) ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anstelle einer an sich möglichen Sicherheit i. S. d. Nummer 2.22 der Zweck der Maßnahme auch durch eine angebotene andere Art der Sicherheitsleistung erfüllt werden kann.

2.24 Über die Erhebung der Sicherheitsleistung ist eine Niederschrift aufzunehmen unter Benutzung des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ (Anlage 1). Je eine Durchschrift der Niederschrift ist für die Verfahrensakte, für den Zustellungsbevollmächtigten, für die Polizei sowie für den Betroffenen bestimmt.

Dem Betroffenen ist das Formular „Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung““ (Anlage 2) auszuhändigen, das dem Vordrucksatz beigefügt ist.

Kann im Einzelfall keine Sicherheit erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand gemäß Nummer 2.4 beschlagnahmt werden, ist ein entsprechender Vermerk in die Anzeige aufzunehmen. Das Ausfüllen des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ erübrigt sich dann.

2.25 Der als Sicherheit entgegengenommene Betrag (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit) ist von der Polizei unverzüglich der Kasse der für die Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zuzuleiten.

### 2.3 Zustellungsbevollmächtigter

2.31 Mit der Sicherheitsleistung ist gleichzeitig anzuordnen, daß der Betroffene eine im Bezirk des zuständigen Gerichts (§ 68 OWiG) wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Diese Anordnung unterbleibt, falls die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr die zuständige Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist.

2.32 Die Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, ist auch dann zu treffen, wenn im Einzelfall keine Sicherheitsleistung erlangt und kein dem Betroffenen gehörender Gegenstand beschlagnahmt werden kann. Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten werden dann in der Anzeige vermerkt.

2.33 Als Zustellungsbevollmächtigte kommen Angehörige der Verwaltungsbehörde, Rechtsanwälte, Vertreter von Automobilverbänden oder sonstige geeignete Personen in Betracht. Die Polizeibehörden haben im Einvernehmen mit den Verwaltungs- und Justizbehörden eine entsprechende Liste zu führen.

Falls der Betroffene einen Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigten bestellen will, ist er darauf hinzuweisen, daß er den Rechtsanwalt beauftragen muß und daß für ihn Kosten entstehen können. Für den Fall, daß der Rechtsanwalt den Auftrag nicht annimmt, ist vorsorglich ein weiterer Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

### 2.4 Beschlagnahme

2.41 Befolgt der Betroffene die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht oder lehnt er es ab, einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, so können Be-

förderungsmittel und andere Sachen (auch Bargeld), die der Betroffene mit sich führt und die ihm gehören, beschlagnahmt werden.

2.42 Bei der Entscheidung, welche Sachen zu beschlagnahmen sind, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Würde die Beschlagnahme eine unverhältnismäßige Härte für den Betroffenen zur Folge haben, ist von einer Beschlagnahme abzusehen. Im einzelnen gilt folgendes:

Der Wert der beschlagnahmten Sachen soll nicht mehr als das Doppelte der geforderten Sicherheit betragen. Das Kraftfahrzeug des Betroffenen soll nicht beschlagnahmt werden, wenn andere geeignete Gegenstände zur Verfügung stehen. Nicht beschlagnahmt werden sollen ferner Gegenstände, die während der Beschlagnahme verderben oder erheblich an Wert verlieren können oder deren Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen oder Schwierigkeiten verbunden ist. Nicht beschlagnahmt werden sollen Sachen, die gemäß § 811 ZPO unpfändbar sind.

2.43 Über die Beschlagnahme ist eine Niederschrift aufzunehmen unter Benutzung des Vordruckes „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“. Die Nummern 2.24 und 2.25 gelten sinngemäß.

## 3 Straftaten

3.1 Sicherheitsleistung bei Straftaten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen (§ 132 StPO)

Für die Maßnahmen der Polizei gelten die Vorschriften unter Nummer 2 entsprechend, allerdings mit der Einschränkung, daß zu den Kosten des Verfahrens gemäß Art. 6 Abs. 3 Buchstabe 3) MRK nicht die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer gehören, welche im Strafverfahren herangezogen werden, um für einen Beschuldigten, der die deutsche Sprache nicht versteht oder sich in ihr nicht ausdrücken kann, Erklärungen oder Schriftstücke zu übertragen, auf deren Verständnis er zu seiner Verteidigung angewiesen ist.

3.2 Sicherheitsleistungen bei Straftaten, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls nur wegen Fluchtgefahr vorliegen (§ 127 a StPO)

3.21 Von einer Festnahme kann abgesehen werden, wenn

1. nicht damit zu rechnen ist, daß wegen der Tat eine Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird,
2. der Beschuldigte eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens leistet und
3. der Beschuldigte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt.

3.22 Die Entscheidung nach Nummer 3.21 kann jeder Polizeivollzugsbeamte treffen. Die Nummern 2.21 bis 2.24 und 3.1 sind entsprechend anzuwenden. Der Polizeivollzugsbeamte soll den Beschuldigten festnehmen und die Entscheidung des Richters am Amtsgericht herbeiführen, wenn Zweifel bestehen, ob die unter Nummer 3.21 genannten Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Polizeivollzugsbeamte sich nicht in der Lage sieht, die Höhe der Sicherheitsleistung zu bestimmen.

3.23 Weigert sich der Beschuldigte, die angeordnete Sicherheit zu leisten oder einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, so ist er vorläufig festzunehmen. Die Entscheidung des Richters beim Amtsgericht ist herbeizuführen (§ 128 Abs. 1 StPO).

3.3 Der als Sicherheitsleistung entgegengenommene Betrag (ggf. auch eine andere Art der Sicherheit) ist von der Polizei unverzüglich einer Gerichtskasse unter Beifügung der Urschrift der Niederschrift zuzuleiten.

3.4 Soweit Ermittlungen im Ausland erforderlich werden, sind sie bei der Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Anlage 1

Anlage 2

- 4    **Beschaffung der Vordrucke**  
Der Vordruck „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ wird zentral beschafft. Der jeweilige Jahresbedarf ist zum 1. 1. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich.
- 5    **Der RdErl. v. 20. 9. 1969 (SMBL. NW. 20510) wird aufgehoben.**
- 6    **Der Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.**

### Dienststelle

## **NIEDERSCHRIFT ÜBER EINE SICHERHEITSLEISTUNG**

0	Behörden- kennung NW	<input type="text"/>	(Tag/Mon./Jahr)	<input type="text"/>	(h/min.)	<input type="text"/>				
1	Familienname				Vorname	Geb.-Datum				
2	Wohnort				Straße	Land				
3	wird vorgeworfen, (Tag/Mon./Jahr)									
4	am _____ um _____ Uhr in _____									
5	folgende Straftat	<input type="checkbox"/>	Ordnungswidrigkeit	<input type="checkbox"/>	begangen zu haben: _____					
6	<b>SICHERHEITSLEISTUNG (§§ 127a, 132 StPO, 46 OWIG)</b>									
7	Der Beschuldigte	<input type="checkbox"/>	Betroffene	<input type="checkbox"/>	leistet	freiwillig	<input type="checkbox"/>	nach Anordnung	<input type="checkbox"/>	
8	nach Anordnung der Beschagnahme	<input type="checkbox"/>	durch							
9	zur Sicherstellung der Durchführung des	<input type="checkbox"/>	Strafverfahrens	<input type="checkbox"/>	Bußgeldverfahrens		<input type="checkbox"/>			
10	für die zu erwartende Geldstrafe	<input type="checkbox"/>	Geldbuße	<input type="checkbox"/>	zur Abwendung der Festnahme		<input type="checkbox"/>			
11	und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit	<input type="checkbox"/>	durch Scheck	<input type="checkbox"/>	in Höhe von	<input type="checkbox"/>	in Währung	<input type="checkbox"/>		
12	in Geld	<input type="checkbox"/>	durch Pfandbestellung	<input type="checkbox"/>				durch Bürgschaft		
13	in Wertpapieren	<input type="checkbox"/>	durch andere Sachen	<input type="checkbox"/>						
14	durch sein Beförderungs- mittel	<input type="checkbox"/>								
15	(Bezeichnung der Wertpapiere, des Pfandes, des Beförderungsmittels, der anderen Sachen oder Name und Anschrift des Bürgen)									
16	Zustellungsbevollmächtigter: nach Angabe des Beschuldigten	<input type="checkbox"/>	Betroffenen			<input type="checkbox"/>				
17	nach Vorschlag des Polizeibeamten	<input type="checkbox"/>								
18	Bemerkungen: _____									
19	Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, beantragt der Beschuldigte Betroffene									
20	ihn von der Pflicht zum Erscheinen zu entbinden. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>									
21	Eine Durchschrift dieser Niederschrift und eine Belehrung wurden mir ausgehändigt.					Der Empfang der Sicherheitsleistung wird bestätigt.				
22	Unterschrift des Beschuldigten/Betroffenen					Name/Amtsbezeichnung/Unterschrift des Beamten				

**Anlage 2****deutsch Hinweise/Belehrung zur „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“**

- 1 Angabe Ihrer Personalien als Beschuldigter/ Betroffener.
- 2 Angabe von Datum, Ort und der Straftat/Ordnungswidrigkeit, die Ihnen vorgeworfen wird.
- 3 Damit die Durchführung des Straf-/Bußgeldverfahrens sichergestellt wird, haben Sie zur Abwendung der Festnahme bzw. für die zu erwartende Geldstrafe/Geldbuße und für die Kosten des Verfahrens eine Sicherheit in Bargeld zu leisten. Die Sicherheit kann, falls Sie über deutsches Geld nicht verfügen, in einer anderen Währung oder mittels Scheck, im Ausnahmefall in Wertpapieren, durch Pfandbestellung oder durch Bürgschaft geeigneter Personen geleistet werden. Wenn Sie die Sicherheitsleistung nicht freiwillig erbringen, können Beförderungsmittel oder andere Gegenstände, die Sie mit sich führen und die Ihnen gehören, beschlagnahmt werden. Der Geldbetrag bzw. die Gegenstände werden an die zuständige Behörde abgegeben. Sie erklären sich damit einverstanden, daß die von Ihnen nicht innerhalb eines Monats eingelösten Gegenstände verwertet werden. Im Falle der rechtskräftigen Ahndung treten Sie den Betrag an die Kasse der zuständigen Behörde (Gericht oder Kreisordnungsbehörde als Bußgeldstelle) ab, die ihn mit der Gelstrafe/Geldbuße und den Kosten des Verfahrens verrechnen wird. Sofern keine oder eine Geldstrafe/Geldbuße in geringerer Höhe festgesetzt wird, so wird der nicht benötigte Betrag an die angegebene Anschrift überwiesen.
- 4 Von Ihnen ist eine im zuständigen Gerichtsbezirk wohnende Person als „Zustellungsbevollmächtigter“ zu benennen. Er empfängt für Sie die Schriftstücke des Gerichts/der Bußgeldstelle und sendet diese an Sie weiter. Der Zustellungsbevollmächtigte ist nicht berechtigt, für Sie Rechtsmittel einzulegen. Falls Sie keine geeignete Person benennen können, macht Ihnen der Polizeibeamte einen Vorschlag.
- 5 Zusätzliche Bemerkungen.
- 6 Für den Fall, daß eine Hauptverhandlung anberaumt wird, können Sie beantragen, von der Pflicht zum Erscheinen entbunden zu werden.
- 7 Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift, eine Durchschrift der „Niederschrift über eine Sicherheitsleistung“ und eine schriftliche Belehrung erhalten zu haben. Der Polizeibeamte bestätigt durch Unterschrift den Empfang der von Ihnen geleisteten Sicherheit.

---

\*) Vom Abdruck wird abgesehen.

englisch\*)

französisch\*)

niederländisch\*)

italienisch\*)

spanisch\*)

serbo-kroatisch\*)

griechisch\*)

20520

631

**Beschäftigung  
von verwaltungseigenen Reinigungskräften  
in Dienstgebäuden und -räumen der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1980 –  
IV D 4 – 5125

Mein RdErl. v. 22. 2. 1980 (SMBI. NW 20520) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.2 wird wie folgt ergänzt:

Für Glasflächen (Fenster, Glastüren usw.) ist je Arbeitsstunde und Arbeitskraft ein Richtwert von 32 qm zugrunde zu legen. Hierbei sind Innen- und Außenseite getrennt zu rechnen (Reinigungsfläche = 2 x Scheibenfläche).

Die Nr. 2.7 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung der Wohn-/Schlafräume obliegt den Benutzern, soweit sie sich in der Ausbildung (bis zur I. Fachprüfung) befinden. Ausgenommen ist die Fensterreinigung und die in der Regel einmal wöchentlich durchzuführende gründliche Bodenreinigung.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

20522

**Beköstigungsgeld der Teilnehmer  
an der Gemeinschaftsverpflegung der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1980 –  
IV D 1 – 5154/0

- 1 Aufgrund der Nr. 1.3 Abs. 3 i. V. mit Nr. 6.31 und Nr. 6.5 der Anlage zu meinem RdErl. v. 6. 9. 1976 (n. v.) – IV D 1 – 5150 – (SMBI. NW. 20522) wird das Beköstigungsgeld für Polizeivollzugsbeamte, die zur Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung verpflichtet sind, wie folgt festgesetzt:
  - 1.1 bei den Bereitschaftspolizei-Abteilungen und den Landespolizeischulen auf 4,- DM, davon 0,70 DM für das Frühstück, 2,- DM für das Mittagessen und 1,30 DM für das Abendessen,
  - 1.2 bei der Polizei-Führungsakademie auf 5,40 DM, davon 0,90 DM für das Frühstück, 2,70 DM für das Mittagessen und 1,80 DM für das Abendessen,
  - 1.3 bei der Höheren Landespolizeischule „Carl Severing“ auf 8,- DM, davon 1,- DM für das Frühstück, 3,- DM für das Mittagessen und 2,- DM für das Abendessen. Für die in der HLPS untergebrachten in Ausbildung befindlichen Polizeivollzugsbeamten des mittleren Dienstes (PW/POW) der Bereitschaftspolizei gilt das in Nr. 1.1 festgesetzte Beköstigungsgeld.
  - 1.4 Kannteilnehmer und Gäste haben für jede Mahlzeit einen Zuschlag von 0,50 DM zu entrichten. Dieser Zuschlag wird nicht von Kannteilnehmern erhoben, die regelmäßig bei wöchentlicher oder monatlicher Vorauszahlung an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen.
- 2 Die Anerkennungsgebühr der Küchendienstkräfte wird auf 1,- DM festgesetzt.
- 3 Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 1980 in Kraft; mein RdErl. v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 20522) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

2134

**Überprüfung von Atemschutzgeräten  
bei den Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1980 –  
VIII B 4 – 4.428 – 4

Festgestellte Mängel veranlassen mich, auf Unfallgefahren hinzuweisen, die beim Einsatz von Atemschutzgeräten durch mögliche gewaltsame Trennung von Atemanschluß und Geräteanschluß infolge unzureichender Gewinde auftreten können.

Aus Gründen der Sicherheit ist deshalb folgendes zu veranlassen:

- Der Dichtring im Anschlußstück der Vollmasken ist gegen einen 2 mm starken Dichtring auszutauschen,
- die Gewindeanschlüsse am Anschlußstück der Vollmaske und am Geräteanschluß (Lungenautomat) sind in einem Rhythmus von längstens 6 Jahren auf Lehrenhaftigkeit zu prüfen,
- Gewindeanschlüsse, die nicht lehrenhaftig sind, sind sofort auszusondern.

Die Überprüfung kann vom Kundendienst der Hersteller von Atemschutzgeräten oder durch Atemschutzgerätewarte der Feuerwehren vorgenommen werden.

Die Maßlehrten zur Überprüfung der Gewindeanschlüsse können nur von der Auergesellschaft GmbH, Hanauer Landstr. 213, 6000 Frankfurt a. M., zum Preis von DM 242,- zuzüglich Mehrwertsteuer bezogen werden.

Die Dichtringe sind beim Kundendienst der jeweiligen Gerätehersteller erhältlich.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

21504

**Luftschutzhilfsdienst  
örtlicher Alarmdienst  
Rechtsschutz in Strafsachen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1980 –  
VIII B 3 – 2.622 – O

Der RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBI. NW. 21504) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

21700

2160  
8301

**Behandlung von Sonderzuwendungen  
zum Weihnachtsfest in der Sozialhilfe,  
Kriegsopferfürsorge und Jugendwohlfahrt**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 8. 1980 – IV A 2 – 1400.4

Mein RdErl. v. 21. 12. 1976 (SMBI. NW. 21700) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

230

**Genehmigung der Änderung  
des Gebietsentwicklungsplanes 1966  
der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft  
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet  
der Stadt Dortmund (Lütgendortmund)**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 8. 1980 – II B 2 – 60.157

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. Januar 1980 be-

schlossen, den Gebietsentwicklungsplan 1986 der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund (Lütgendortmund) zu ändern.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlass vom 23. Juli 1980 gemäß § 15 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes wird die geänderte Darstellung des Gebietsentwicklungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziel der Raumordnung und Landesplanung.

Die Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor in Dortmund zur Einsicht für jeden niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1980 S. 2076.

26

### Ausländerwesen

#### Amtliche Bescheinigung und Vermerk im AZR gemäß § 2 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1980 –  
I C 3 / 43.345

Das Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) verleiht Ausländern, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeverklärung nach § 22 AuslG aufgenommen wurden, die Rechtsstellung nach den Artikeln 2 bis 34 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 559). Auch ohne Aufenthaltserlaubnis oder Übernahmeverklärung genießen Ausländer diese Rechtsstellung, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland im Gelungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind.

Im folgenden werden diese Personen als Kontingentflüchtlinge bezeichnet. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

1. Kontingentflüchtlinge im Sinne des § 1 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes erhalten im Sichtvermerksverfahren von den deutschen Auslandsvertretungen eine amtliche Bescheinigung in der Form eines Stempelabdrucks in den Paß oder Paßersatz. Der Stempelabdruck hat folgenden Text:

Der Ausweisinhaber ist ausländischer Flüchtling im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

2. Kontingentflüchtlinge im Sinne des § 1 dieses Gesetzes, die sich bereits im Bundesgebiet aufhalten, ist folgender Stempelabdruck in den Nationalpaß oder Internationalen Reiseausweis einzutragen:

Der Inhaber hat die Rechtsstellung nach § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057).

Diese Regelung gilt nicht für Personen, die bereits im Bundesgebiet als Asylberechtigte anerkannt worden sind. Soweit Kontingentflüchtlinge einen Nationalpaß besitzen, sind sie auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Internationalen Reiseausweis erhalten zu können.

3. Kontingentflüchtlinge sind, unabhängig davon, ob sie im Besitz eines Internationalen Reiseausweises oder eines Nationalpasses sind, unbefristete Aufenthaltserlaubnisse ohne eine die selbständige Erwerbstätigkeit einschränkende Auflage zu erteilen (vgl. Nr. 7.15/2 zu § 7, Nr. 1 zu § 43 AuslVwV).
4. Kontingentflüchtlinge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge einen Asylantrag stellen, sind darauf hinzuweisen, daß sie bereits aufgrund des vorgenannten Gesetzes ohne förmliches Asylverfahren die Rechtsstellung eines Asylberechtigten besitzen.

Soweit Kontingentflüchtlinge vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Asylantrag gestellt haben, sind sie entsprechend zu belehren. Das Bundesamt ist über die Ausstellung der Bescheinigung zu unterrichten.

5. Kontingentflüchtlinge sind mittels Formblatt C 2 dem AZR zu melden. Nach Eingang des Namensaufklebers ist dem AZR unter Verwendung des Aufklebers nochmals formlos mitzuteilen, daß es sich bei dem gemeldeten Ausländer um einen „Kontingentflüchtling“ handelt.

– MBl. NW. 1980 S. 2077.

61105

#### Verpflichtung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Land Nordrhein-Westfalen zur Entrichtung der Steuer im Abzugsverfahren für Umsätze, die sie von nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmern empfangen haben, nach dem Umsatzsteuergesetz 1980 – Umsatzsteuer-Abzugsverpflichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts –

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 7. 1980 –  
S 7350 – 2 – V C 4

Nr. 2.22 des RdErl. v. 20. 2. 1980 (MBl. NW. S. 900/SMBI. NW. 61105) wird wie folgt ergänzt:

Zur Vermeidung von organisatorischen und abrechnungstechnischen Schwierigkeiten wird es nicht beanstandet, wenn für einzelne Teilbereiche der Verwaltung des Landes NW (z. B. örtliche Behörden, Dienststellen, Einrichtungen) die einbehaltene Umsatzsteuer nicht zentral angemeldet wird, sondern von den Teilbereichen gesondert angemeldet und unmittelbar an das Finanzamt abgeführt wird, in dessen Bezirk der jeweilige Teilbereich der Landesverwaltung belegen ist.

Werden von diesen Teilbereichen Kürzungsbeträge nach dem Berlinförderungsgesetz (z. B. für Warenbezüge aus Berlin/West) bei den Finanzämtern beantragt, sind die Kürzungsbeträge zusammen mit der anzumeldenden und abzuführenden Steuer aufgrund des Umsatzsteuer-Abzugsverfahrens auf einem Steuererklärungsvordruck (Umsatzsteuer-Voranmeldungsformular) anzugeben.

– MBl. NW. 1980 S. 2077.

7113  
8050  
8051  
8052

**Ladenzeitrecht, Arbeitszeitrecht,  
Jugendarbeitsschutz, Frauenarbeitsschutz**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 8. 1980 – III A 4 – 8340 (III Nr. 11/80)

Meine RdErl. v. 2. 6. 1958,  
26. 9. 1958,  
4. 6. 1962,  
5. 6. 1962,  
9. 4. 1963,  
11. 4. 1963 (SMBI. NW. 7113)  
14. 8. 1961,  
15. 8. 1961 (n.v.) – III B 2 – 8338  
(III-77/61) –,  
13. 5. 1963,  
11. 6. 1963,  
12. 6. 1963 (SMBI. NW. 8050)  
22. 9. 1964 (SMBI. NW. 8051)  
26. 6. 1961 (n.v.) – III B 3 – 8403.2 (III Nr.  
61/61) i. d. F. v. 1. 6. 1962 (III  
Nr. 52/62),  
14. 6. 1963 und  
29. 9. 1972 (SMBI. NW. 8052)

werden aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

– MBl. NW. 1980 S. 2078.

71342

**Anweisung für das Verfahren  
bei den Fortführungsvermessungen  
in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955  
in der Fassung vom 1. Juli 1964  
(Fortführungsanweisung II)**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 –  
ID 4 – 8110

Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 1. 7. 1964 (SMBI. NW. 71342) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1980 S. 2078.

71342

**Vermarkung  
von Grenz- und Vermessungspunkten**

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 –  
ID 4 – 3728

Den RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 8. 1963 (SMBI. NW. 71342) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1980 S. 2078.

71342

**Ausführung von Vermessungen  
zur Fortführung und Erneuerung  
des Liegenschaftskatasters**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1980 –  
ID 4 – 7160

Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBI. NW. 71342) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
**Ausführung von Katastervermessungen**
- 2 Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:  
Für die Ausführung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters sowie zur Feststellung oder Wiederherstellung von Grundstücksgrenzen (Katastervermessungen) wird folgendes bestimmt:
- 3 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
  1. (1) Bei den Katasterbehörden und bei anderen behördlichen Vermessungsstellen (§ 1 VermKatG NW i. V. m. § 1.1 DVOzVermKatG NW) trägt der für die Leitung der Vermessungsarbeiten zuständige Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes (§ 17 VermKatG NW, § 1.1 DVOzVermKatG NW) die Verantwortung dafür, daß Katastervermessungen nur von solchen vermessungstechnischen Dienstkräften ausgeführt werden, die die Befähigung nachgewiesen und die erforderliche Erfahrung erworben haben.
  - (2) Die Befähigung, Katastervermessungen auszuführen, wird in der Regel durch ein abgeschlossenes Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Fachhochschule oder an einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung nachgewiesen. Die Befugnis, Grenzniederschriften zu beurkunden, haben nur Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie Dienstkräfte, die die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder die Prüfung für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst abgelegt haben.
- 4 Nummer 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - 4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Grenzverhandlung“ ersetzt durch die Wörter „Aufnahme der Grenzniederschrift“.
  - 4.2 Bei Buchstabe a werden dem Text die Wörter „Beamte des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes sowie“ vorangestellt.
  - 4.3 Bei Buchstabe b wird der Nebensatz gestrichen; das Komma wird durch einen Punkt ersetzt.
- 5 In Nummer 2 Abs. 2 wird das Wort „Grenzverhandlung“ durch das Wort „Grenzniederschrift“ ersetzt.
- 6 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
  4. Mit der Ausführung von Katastervermessungen – jedoch ohne Aufnahme der Grenzniederschrift – kann beauftragt werden, wer
    - a) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Vermessungswesen abgeschlossen oder eine Hochschulprüfung auf dem Gebiet des Vermessungswesens nach früheren Bestimmungen abgelegt hat,
    - b) das Studium an einer Fachhochschule im Studiengang Vermessungswesen oder einen entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule abgeschlossen hat oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung besitzt,
    - c) behördlich geprüfter Vermessungstechniker ist und sich in mindestens sechsjähriger Tätigkeit im Außendienst bewährt hat.
- 7 In Nummer 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung: Nr. 11.42 FortfErl. II ist zu beachten.
- 8 Nummer 6 Abs. 2 und die Absatzziffer „(1)“ werden gestrichen.
- 9 In Nummer 7 Abs. 1 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
Nur er darf Grenzniederschriften aufnehmen und Vermessungsrisse nach den Nrn. 11.42 und 11.43 FortfErl. II bescheinigen.

- 10 Nummer 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Satz 1 wird der Klammerausdruck „(Regierungspräsident)“ gestrichen und das Wort „Grenzverhandlung“ durch die Wörter „Aufnahme der Grenzniederschrift“ ersetzt.
- 10.2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
- a) die Beamte des höheren Vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes gewesen sind oder die die Befähigung zum höheren Vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder den Befähigungsnachweis zum Landmesser oder Vermessungsingenieur nach früheren Bestimmungen besitzen,
- 11 Nummer 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- (2) Die in Betracht kommenden Angestellten müssen
- a) das Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Studiengang Vermessungswesen abgeschlossen oder eine Hochschulprüfung auf dem Gebiet des Vermessungswesens nach früheren Bestimmungen abgelegt haben oder
- b) das Studium an einer Fachhochschule im Studiengang Vermessungswesen oder das Studium in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule abgeschlossen haben oder das Abschlußzeugnis einer vom Innenminister anerkannten Ingenieurschule in der Abteilung Allgemeine Vermessung besitzen oder
- c) als Staatlich geprüfte Techniker (Fachrichtung Vermessungstechnik) mindestens drei Jahre lang, als Vermessungstechniker mindestens sechs Jahre lang im Vermessungswesen bei entsprechenden Arbeiten beschäftigt gewesen sein.
- 12 In Nummer 11 Abs. 5 sind hinter dem Wort „Amtsblatt“ die Wörter „des Regierungspräsidenten“ einzufügen.

- MBl. NW. 1980 S. 2078.

## 8051

### Anzahl der ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1980 - III A 4 - 8428 (III Nr. 14/80)

Um einen Überblick über die Anzahl der durchgeführten ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu erhalten, sind jährliche Angaben über die Anzahl der ausgegebenen und abgerechneten Untersuchungsberechtigungsscheine (UB-Scheine), über die Anzahl der Ergänzungsuntersuchungen und deren Gesamtkosten erforderlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Angaben:

#### A. Anzahl der abgerechneten UB-Scheine für

1. Erstuntersuchungen (§ 32 Abs. 1)
2. Erste Nachuntersuchungen (§ 33 Abs. 1)
3. Weitere Nachuntersuchungen (§ 34)
4. außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 Abs. 1)
5. Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 42)

#### B. Anzahl der ausgegebenen UB-Scheine für

1. Erstuntersuchungen (§ 32 Abs. 1)
2. Erste Nachuntersuchungen (§ 33 Abs. 1)
3. Weitere Nachuntersuchungen (§ 34)
4. außerordentliche Nachuntersuchungen (§ 35 Abs. 1)
5. Untersuchungen auf Veranlassung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (§ 42)

#### C. Ergänzungsuntersuchungen (§ 38)

1. Anzahl
2. Gesamtkosten.

Stichtag ist der 31. Dezember.

Die Regierungspräsidenten legen mir die Berichte jeweils bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für das vergangene Kalenderjahr vor. T.

Mein RdErl. v. 14. 5. 1964 (SMBI. NW. 8051) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1980 S. 2079.

## 8050

### Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des § 105 Buchst. c) Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 11. 8. 1980 - III A 4 - 8330 - (III A 12/80)

Mein RdErl. v. 26. 4. 1960 (SMBI. NW. 8050) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

Der Unternehmer bedarf zur Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen in § 105 Abs. 1 GewO keiner behördlichen Genehmigung. Nach § 139 b Abs. 1 GewO i. V. m. Nr. 1.431 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 68), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468) - SGV. NW. 28 -, haben die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen die Sonn- und Feiertagsarbeit gestattet ist, vorliegen. Überschreitungen des Rahmens, der in § 105 c Abs. 1 GewO festgesetzt ist, können nicht nur als Ordnungswidrigkeiten nach § 147 Abs. 2 Nr. 1 GewO bzw. als Straftaten nach § 148 Nr. 2 GewO verfolgt werden, sondern auch zu Ordnungsverfügungen mit Androhung von Zwangsgeld führen (§ 139 b Abs. 1 Satz 2 GewO i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 OBG).

2. Die Nummern 3 und 4 entfallen.

- MBl. NW. 1980 S. 2079.

## II.

### Innenminister

#### Fortführungserlaß II

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1980 - I D 4 - 8110

Die „Anweisung für das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1955 i. d. F. vom 1. Juli 1964 (Fortführungsanweisung II)“, zuletzt geändert durch RdErl. v. 3. 6. 1975 (MBl. NW. S. 1148), ist vollständig überarbeitet und unter dem Titel „Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen - Fortführungserlaß II (FortfErl. II)“ als RdErl. v. 20. 2. 1980 (n. v.) I D 4 - 8110 (SMBI. NW. 71342) neu herausgegeben worden.

Der Fortführungserlaß II kann als Sonderdruck (Lose-Blatt-Heftung) zum Preis von 8,- DM beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 18-21, 5300 Bonn 2, bezogen werden. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten vom Landesvermessungsamt für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare des Sonderdrucks kostenfrei.

- MBl. NW. 1980 S. 2079.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

**Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 19. 8. 1980 - I A 1 - BD - 1237**

Der Dienstausweis Nr. 49 des Arbeiters, Herrn Adolf Dohse, geboren am 20. 12. 1934 in Neumünster/Holstein, wohnhaft in 4030 Ratingen, Heinrich-Hertz-Straße 19, ausgestellt vom Versorgungsamt Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 2080.

**Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz**

**Bekanntmachung**

**Betrifft: Konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode**

Die (öffentliche) konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in der 6. Wahlperiode findet in Düsseldorf statt, und zwar am

**Freitag, dem 3. Oktober 1980.**

Die Sitzung beginnt um 15.00 Uhr im 23. Obergeschoß des Verwaltungsneubaues, Königsallee 71.

**Tagesordnung**

1. Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
4. Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Vertreterversammlung
5. Wahl der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse
6. Wahl der Versichertenältesten
7. Anfragen und Mitteilungen

Düsseldorf, den 8. September 1980

Der Vorsitzende  
des Wahlausschusses

- MBl. NW. 1980 S. 2080.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100  
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X